

Bebauungsplan Nr. 516: Gievenbeck – Austermannstraße / Parkanlage Kinderbachtal

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 516 hat vom 11.08. bis zum 11.09.2008 öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegung wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

1. **Ein Eingeber** regt an, auf den geplanten Lückenschluss der Austermannstraße zu verzichten, da die Nachteile gegenüber den Vorteilen überwiegen. Der Eingeber verweist auf die Funktion des Kinderbachtals als Frischluftschneise, deren Funktion durch die Straßenverbindung beeinträchtigt wird. Auch aus ökologischer Sicht wird die Zerschneidung des Kinderbachtals abgelehnt. Nach Ansicht des Eingegers handelt es sich um einen weitgehend intakten Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zum Beispiel die Sumpfschwertlilie und den Laubfrosch.

Der **Landschaftsbeirat** hat sich in seiner Sitzung am 28.05.2008 wegen einer grundsätzlichen Ablehnung der geplanten Austermannstraße durch das Kinderbachtal gegen den Bebauungsplan insgesamt ausgesprochen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 516: Gievenbeck – Austermannstraße / Parkanlage Kinderbachtal sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Weiterbau der Austermannstraße durch das Kinderbachtal geschaffen werden. Mit dem Lückenschluss zwischen Horstmarer Landweg (K 12) im Nordosten und Gievenbecker Weg – Mendelstraße (K 4) im Süden wird in einem letzten Bauabschnitt eine durchgehende Hauptverkehrsstraße zwischen der Roxeler Straße (L 843) und der Steinfurter Straße (B 54) geschaffen.

Erst mit diesem Lückenschluss erhält der Straßenzug Roxeler Straße - Busso-Peus-Straße - Austermannstraße seine volle Verkehrsfunktion. Die ca. 550 m weiter östlich verlaufende Corrensstraße kann die Funktion der Austermannstraße nicht übernehmen.

Das mit der Straße durchschnittene Kinderbachtal ist insgesamt als empfindlicher Raum zu betrachten. Der Eingriff durch den Straßenbau wird erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Die gewählte Trasse zwischen den beiden Anschlusskreisverkehren stellt sich im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse als am wenigsten konflikträchtig heraus. Innerhalb dieser Trasse wurden eine Brückenvariante und eine etwas niedriger gelegene Dammvariante untersucht. Die Brückenvariante stellt sich dabei durchgehend als günstigste Lösung heraus. Mit der gewählten Spannweite der Brücke von 60 m wird die Kinderbachaue mit ihrer Bedeutung für den Gewässer-, Natur- und Klimaschutz weitestgehend gesichert.

Die mit dem Bau der Straße verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Danach kann der Ausgleich für die entstehenden Eingriffe vollständig innerhalb des Plangebietes realisiert werden.

Beschlussvorschlag: Den Anregungen sollte nicht gefolgt werden. (Beschlusspunkt 1.1.1)

2. Der **Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen** teilt mit, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen. Es wird darum gebeten, bei der Erstellung des Gestaltungsplanes für die Aufforstung beteiligt zu werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine Bedenken, den Landesbetrieb Wald und Holz bei der Planung der Ersatzaufforstung zu beteiligen.

Beschlussvorschlag: Der Anregung sollte gefolgt werden. (Beschlusspunkt 1.2.1)

3. Der **Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster (BLB)** bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 22.04.2008, die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange abgegeben wurde. Hierin wird die Verlängerung der Austermannstraße als wichtige verkehrstechnische Verbindung grundsätzlich anerkannt.
- a) Der BLB regt an, die südlich des Horstmarer Landweges vorhandene Bebauung bis zur geplanten Austermannstraße zu verlängern und auf die Ausweisung Grünfläche / Parkanlage in diesem Bereich zu verzichten. Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche könnte nach Ansicht des BLB der Bedarf an hochwertigen Baugrundstücken in unmittelbarer Nähe zur Hochschule und den Unikliniken zumindest teilweise gedeckt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Austermannstraße im Bereich des Kinderbachtals als Teil einer durchgehenden Straße zwischen Roxeler Straße und Steinfurter Straße in der Funktion als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Westlich und östlich dieser Straße weist der FNP im Bereich des Kinderbachtals öffentliche Grünflächen mit den Funktionen Parkanlage, Spielbereich A und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus.

Der Bebauungsplan sieht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechende Festsetzungen vor und ist somit aus ihm entwickelt. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen südlich des Horstmarer Landweges zwischen der vorhandenen Bebauung und der geplanten Austermannstraße würde den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen und ist daher derzeit abzulehnen.

Die Verwaltung kommt dem Anliegen jedoch insofern nach, indem der Baubeschluss für die Grünanlage den Bereich des Grundstücks des Eingebers am Horstmarer Landweg ausklammert. Dadurch besteht die Möglichkeit, ggf. in einem späteren Verfahren den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan mit dem Ziel zu ändern, Wohnbauflächen auszuweisen sofern die Notwendigkeit hierfür gegeben ist.

Beschlussvorschlag: Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlusspunkt 1.1.2)

- b) Weiterhin wird vom BLB angeregt, den Bebauungsplan bis zum Kreuzungsbereich Mendelstraße / Corrensstraße auszudehnen, damit auch dieser Bereich entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche / Parkanlage ausgewiesen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 516 nach Osten bis zum Kreuzungsbereich Mendelstraße / Corrensstraße ist nicht erforderlich, da für diesen Bereich bereits durch den seit 1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 285: Horstmarer Landweg / Corrensstraße / Mendelstraße überplant ist. In diesem Bebauungsplan ist das Kinderbachtal bereits als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Beschlussvorschlag: Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlusspunkt 1.1.3)